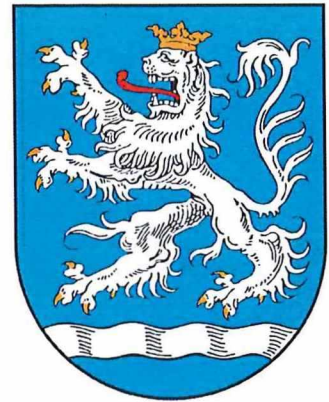


Digitales Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden



Jahrgang 2023

Holzminden, den 20.02.2023

Nr. 4

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
6	Feststellung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hier: Anlage von zwei Flutrinnen und die Umsetzung strukturverbessernder Maßnahmen am Forstbach südwestlich von Golmbach vom 09.02.2023	14
7	Feststellung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hier: Naturnaher Rückbau des Hafenbeckens des Pionierübungsplatzes in Holzminden vom 09.02.2023	15

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Holzminden

Feststellung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Gemeinde Golmbach, Holenberger Str. 14, 37640 Golmbach beabsichtigt die Anlage von zwei Flutrinnen und die Umsetzung strukturverbessernder Maßnahmen am Forstbach südwestlich von Golmbach (Gemarkung Golmbach, Flur 3, Flurstück 210). Ziel dieses Vorhabens ist die Reaktivierung von Auenbereichen, die Schaffung naturnaher hydromorphologischer Verhältnisse entsprechend den Vorgaben der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sowie die langfristige Sicherung des Hochwasserschutzes der Ortschaften Golmbach und Warbsen.

Für das Vorhaben wäre gemäß § 7 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich.

Unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) besteht abweichend von der Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG u.a. für einen naturnahen Ausbau keine Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles und damit keine UVP-Pflicht.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Holzminden, den 09.02.2023

Landkreis Holzminden
Der Landrat
gez. Schünemann

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Holzminden

Feststellung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Das Land Niedersachsen vertreten durch das Staatliche Baumanagement Südniedersachsen, Graupenstraße 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld beabsichtigt den naturnahen Rückbau des Hafenbeckens des Pionierübungsplatzes in Holzminden. Es wird eine naturnahe Entwicklung dieser Gewässerfläche in Richtung Stillgewässer bzw. Altarm angestrebt. Die hydromorphologisch verarmte Weser soll dadurch aufgewertet werden.

Hierzu müssen Änderungen am Gewässer vorgenommen werden. Diese Änderungen umfassen die Entnahme von Sedimenten, Rückbau und Entfernung der vorhandenen Befestigungen und Einbauten. Anschließend werden die Böschungen abgeflacht damit naturnahe Strukturen sowie ein neuer Altarm entstehen.

Für das Vorhaben wäre gemäß § 7 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich.

Unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) besteht abweichend von der Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG u.a. für einen naturnahen Ausbau keine Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles und damit keine UVP-Pflicht.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Holzminden, den 09.02.2023

Landkreis Holzminden
Der Landrat
gez. Schünemann